

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Endlich umfassende rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Prostitutionsstätten schaffen

Der kürzlich von der Bundesregierung in den Bundestag eingebrachte Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Überwachung von Prostitutionsstätten wird dem Versuch, den Menschenhandel einzudämmen, nicht gerecht.

Aus Sicht der Länder und Kommunen reicht es nicht aus, Bordelle als Prostitutionsstätten in die Gewerbeordnung in den Katalog der „überwachungsbedürftigen Gewerbe“ aufzunehmen, Wohnungsprostitution aber ausdrücklich davon auszunehmen. Es ist hinlänglich bekannt, dass ein Großteil der Opfer von Menschenhandel nicht in offiziell bekannten Bordellen, sondern in der Wohnungsprostitution aufgefunden wird, so auch in Bremen, wo die Prostitution ohnehin überwiegend in Wohnungen ausgeübt wird. Das in Bremen im Vordergrund stehende Ziel, die dringend notwendige Kontrolle und die Verhinderung von ausbeuterischer Wohnungsprostitution zu ermöglichen, würde mit einem Gesetz, wie es die Bundesregierung plant, nicht erreicht. Nimmt man Prostitution, die in Wohnungen stattfindet, von rechtlichen Vorgaben aus, wird die Mehrheit der Menschenhandelsopfer in der Prostitution weiterhin in den allermeisten Fällen unentdeckt bleiben. Den Ländern und Kommunen würde der Weg versperrt, Menschenhändlern einen Strich durch die Rechnung zu machen, denen es weiterhin möglich wäre, mit der Ausbeutung von Frauen ohne staatliche Kontrolle horrende Gewinne zu erzielen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Prostitutionsstättenbetreiber und -betreiberinnen, die auf maximale Gewinnerzielung aus sind, erst recht in die Wohnungsprostitution ausweichen werden, wenn dieser Bereich ungeregelt bleibt.

Unzureichend an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aber auch, dass er keine Erlaubnispflicht für Bordellbetriebe vorsieht, sondern sie lediglich dem überwachungsbedürftigen Gewerbe zuordnet und die Auflagen für die Erlaubnis eines Betriebes nicht konkret regelt. Offen bleibt, unter welchen Voraussetzungen ein Betreiber/eine Betreiberin als unzuverlässig gilt oder welche Bedingungen die Räumlichkeiten der Prostitutionsstätte erfüllen müssen. Ungeregelt bleiben damit auch Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit der sexuell Dienstleistenden.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird aber auch die Chance vertan, durch klare Regelungen deutlich zu machen, dass Prostitutionsstätten, die von sexuell Dienstleistenden selbstbestimmt und/oder im Sinne ihrer Interessen und Rechte organisiert

werden, als normaler Teil unseres Wirtschaftslebens anerkannt und somit dem „nichtstörenden Gewerbe“ zuzuordnen sind.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten“ in der vorgelegten Fassung im Bundesrat nicht zuzustimmen;
2. sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Regulierung zum Schutz von Prostituierten einzusetzen,
 - a. die die Einrichtung von Prostitutionsstätten erlaubnispflichtig macht, unabhängig von der Betriebsart der Prostitutionsstätte,
 - b. die zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers/der Betreiberin von Prostitutionsstätten und, soweit vorhanden, vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin des Betriebs die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt,
 - c. die die namentliche Anmeldung der sexuell Dienstleistenden vorschreibt, gleichzeitig aber einen umfassenden und wirksamen Datenschutz garantiert,
 - d. die differenziert nach der Betriebsart Versagungsgründe formuliert, insbesondere:
 - i. durch Formulierung eines Straftatenkatalogs, deren Vorliegen in der Person des Antragsstellers/der Antragstellerin oder anderer, für die Prostitutionsstätte verantwortlicher Personen die Erteilung einer Erlaubnis ausschließt,
 - ii. im Fall des vorausgegangenen Betriebs einer Prostitutionsstätte, in der Straftaten zum Nachteil sexuell Dienstleistender begangen wurden,
 - iii. wenn dem Betreiber/der Betreiberin oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin bereits einmal die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte entzogen worden ist,
 - iv. wenn Betreiber/Betreiberinnen oder Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen wiederholt gegen Vorschriften oder Auflagen des Gesundheitsrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzrechts verstoßen
 - e. die weitere Anforderungen an den Betreiber/die Betreiberin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin stellt, insbesondere:
 - i. dass die Betreiber/Betreiberinnen zur Rechnungslegung gegenüber selbständig Dienstleistenden verpflichtet sind,
 - ii. es verbietet, dass Betreiber/Betreiberinnen von Prostitutionsstätten von den dort Dienstleistenden sich für Leistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung oder deren Vermittlung stehen,

- f. die Mindestanforderungen an den Betrieb stellt, insbesondere
 - i. dass Dienstleistende einer Prostitutionsstätte mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - ii. dass Kinder und Jugendliche Prostitutionsstätten weder betreten noch sich dort aufhalten dürfen,
 - iii. dass Verhütungsmitteln zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten in allen Räumlichkeiten der Prostitutionsstätte, in denen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, vorhanden sind,
 - g. die differenziert nach Betriebsart folgende Mindestanforderungen an die Prostitutionsstätte stellt:
 - i. dass die Räumlichkeiten der Prostitutionsstätte wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung geeignet sind, die notwendigen Anforderungen zum Schutz der dort Dienstleistenden gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu bieten,
 - ii. dass die Räume nicht derart örtlich abgeschieden sind, dass die Dienstleistenden in einer Bedrohungssituation nicht zeitnah Hilfe erreichen können,
 - iii. dass die Räume über ein Notrufsystem verfügen und den Dienstleistenden ein (Mobil-)Telefon zur Verfügung steht,
 - iv. dass die Räume über ausreichende sanitäre Anlagen (Toiletten/ Duschen) verfügen,
 - v. dass die Räume über gesonderte Schlaf- und Aufenthaltsräume für die Dienstleistenden verfügen, insbesondere sofern die Dienstleistenden in den Räumlichkeiten übernachten oder dort wohnen,
 - vi. dass Hinweise vorhanden sind, die sowohl für die sexuell Dienstleistenden als auch für die Kundinnen und Kunden auf die Gefahren sexuell übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit des Schutzes durch Verhütungsmittel in geeigneter Art und Weise aufklären,
 - h. die ausdrücklich regelt, dass Prostitutionsstätten, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, dem nichtstörenden Gewerbe zuzuordnen sind.
3. der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über das Erreichte zu berichten.

Sybille Böschen, Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Doris Hoch, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN